Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5405.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel I.

In der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. werden die §§. 18. 21. 22. 49. 57. 71. bis 74. 172. 173. 174. und 176. in der Weise abgeändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 18.

Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten, sowie hinsichtlich ausländischer Auswanderungsunternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 21.

Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Orts. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen,

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1861.

sonen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 49.

Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern, Pfandleihern, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unteragenten für Versicherungsanstalten nicht zu rechnen sind.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 57.

Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödlergewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo über den Betrieb jener Gewerbe keine derartige Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 71.

Die in den §§. 42. 43. 47. 50. 51. und 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen (§. 45.)

(§. 45.) können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72.

Ueber die Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. (§. 71.) entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen.

§. 73.

Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungskommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 74.

Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35. bis 39. und 31. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. (Ges.-Samml. S. 465.) verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Konzession u. s. w. lauten, soweit nicht der Regierung die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das kompetente Ministerium offen; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden.

 Das

Das in den §§. 72. bis 74. bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam statt.

§. 172.

Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 173.

Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

§. 174.

Die Befugniß zum Betriebe der in den §§. 42. 43. 47. 49. und 50. bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat, oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

§. 176.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177. 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

Artikel II.

Ist bei Verkündung dieses Gesetzes ein Verfahren wegen Entziehung der in den §§. 42. 43. 47. 50. 51. und 52. erwähnten Konzessionen, Approba-

bationen und Bestallungen bereits eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde, ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft, die Instruktion durch vollständige Erörterung der Gründe der beabsichtigten Entziehung fort und legt die geschlossenen Verhandlungen mit der Vertheidigung des Betheiligten der Regierung zur Abfassung des Plenarbeschlusses vor.

Fällt dieser Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

Artikel III.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Gewerbe-Ordnung selbst bisher auf einen der im Eingange des Artikels I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Fassung.

Die §§. 67. und 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 93.); der §. 58. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.; die Bestimmung des §. 345. zu 3. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851., soweit dieselbe den Handel mit Schießpulver betrifft; die §§. 7. bis 11. und die auf diese Paragraphen bezügliche Bestimmung im §. 29. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837.; die §§. 3. und 4. und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5. 6. und 7. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853., und das Gesetz, betreffend den Handel mit Garnabfällen rc. vom 5. Juni 1852., treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5406.) Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 56. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856., wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 7.).

§. 2.

Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 2. der Landgemeinde-Ordnung) und
2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 53. Abtheilung I. Nr. 4. der Landgemeinde-Ordnung)

anzuordnen.

§. 3.

Einzugsgeld. Das Einzugsgeld darf den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmenverbandes wird nichts geändert.

§. 5.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;

2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;

3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;

4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird. Einkaufsgeld.

§. 7.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840., jedoch nur mit der Maaßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822., sowie die Kabinetsorder vom 14. Mai 1832. sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8.

Die auf Grund des aufgehobenen §. 56. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856. erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5407.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg zu genehmigen und die durch notariellen Akt vom 11. Mai d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).